



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Durchführung von Remote-Kontrollen

(Gültigkeit vom 15.11.2020 bis 30.04.2021)





Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	3
2	Remote-Kontrollen	3
2.1	Geltungsbereich.....	3
2.2	Grundsätze	4
2.3	Voraussetzungen zur Durchführung von Remote-Kontrollen	4
2.3.1	Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien.....	4
2.3.2	Ausschlusskriterien für Remote-Kontrollen	5
2.4	Umsetzung von Remote-Kontrollen	5
2.4.1	Prüfumfang und Checklisten.....	5
2.4.2	Vorbereitung einer Remote-Kontrolle	5
2.4.3	Durchführung einer Remote-Kontrolle	6
2.4.4	Nachbereitung einer Remote-Kontrolle	6
2.5	Kontrollergebnis	6
2.6	Zulassung/Lieferberechtigung und Wiederherstellung der QS-Zertifizierung ...	6



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**

1 Grundlegendes

Aufgrund der derzeit großflächigen Ausbreitung verschiedener Virusinfektionen (Coronavirus, Afrikanische Schweinepest) erweist sich die Durchführung von Audits zunehmend als problematisch. Um die Lieferberechtigung der Betriebe und die Integrität des QS-Systems dennoch weiter aufrecht erhalten zu können, wird den Zertifizierungsstellen die Möglichkeit eingeräumt, unter Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben, Remote-Kontrollen durchzuführen.

Dennoch ist es weiterhin das Ziel, alle innerhalb des QS-Systems relevanten Audits möglichst vor Ort durchzuführen. Dabei sind die auf den jeweiligen Infoportalen unter www.q-s.de veröffentlichten Anweisungen, insbesondere die „*Handlungsempfehlungen zur Auditdurchführung unter Beachtung des aktuellen Corona-Geschehens*“, zu berücksichtigen.

Bei der in dem vorliegenden Dokument beschriebenen Möglichkeit zur Durchführung von Remote-Kontrollen handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, deren Gültigkeit zunächst auf den Zeitraum vom 15. November 2020 bis zum 30. April 2021 begrenzt ist. QS behält sich das Recht vor, die Gültigkeit dieser Ausnahmeregelung jederzeit vorzeitig aufzuheben oder einzuschränken.

2 Remote-Kontrollen

2.1 Geltungsbereich

Remote-Kontrollen können für alle Produktionsarten durchgeführt werden, bei denen die Auditierung nicht ausschließlich in Form einer Dokumentenprüfung erfolgen kann (s.u., Hinweis). Auf Grundlage einer Remote-Kontrolle kann von der QS-Geschäftsstelle eine **QS-Lieferberechtigung, nicht aber eine QS-Zertifizierung** ausgesprochen werden. Die Ausstellung eines Zertifikats ist auf Grundlage einer Remote-Kontrolle nicht möglich.

Remote-Kontrollen dürfen ausschließlich in Risikogebieten oder Restriktionsgebieten durchgeführt werden und nur, in denen ein Audit vor Ort nicht realisierbar ist.

Vor der Durchführung einer Remote-Kontrolle ist zunächst der laut Leitfaden Zertifizierung erlaubte Zeitraum zum Vorziehen eines Audits bestmöglich zu nutzen sowie eine Zertifikatsverlängerung in der QS-Datenbank zu hinterlegen. Erst dann entscheidet die Zertifizierungsstelle über die Durchführung einer Remote-Kontrolle.

Ausgenommen von der vorherigen, verpflichtenden Hinterlegung einer Zertifikatsverlängerung sind Remote-Audits, die zur Aufrechterhaltung der Anerkennung in Fremdsystemen/-standards durchgeführt werden.

Hinweis:

*Bei **Produktionsarten**, bei denen die Auditierung **ausschließlich in Form einer Dokumentenprüfung** erfolgt, können kurzfristig durchzuführende Systemaudits unter Verwendung der vollständigen Checkliste als reine Dokumentenprüfung ohne Audit vor Ort durchgeführt werden. Der Verzicht auf die Durchführung vor Ort ist im Auditbericht zu dokumentieren. Auf dieser Grundlage kann von der Zertifizierungsstelle (wie bisher) eine QS-Zertifizierung bzw. Bestätigung entsprechend der aktuellen QS-Prüfsystematik erteilt werden. Die Zulassungsdauer entspricht den im Leitfaden Zertifizierung dargestellten Zeiträumen. Die in diesem Dokument beschriebene Vorgehensweise zur Durchführung von Remote-Kontrollen findet auf diese Produktionsarten keine Anwendung.*



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**

2.2 Grundsätze

Neben den grundlegenden Regelungen der **QS-Prüfsystematik** sowie den wesentlichen Grundsätzen der **ISO/IEC 17065:2012** sind bei der Durchführung von Remote-Kontrollen insbesondere die Vorgaben des

■ IAF MD 4:2018

IAF MANDATORY DOCUMENT FOR THE USE OF INFORMATION AND COMMUNICATION TECHNOLOGY (ICT) FOR AUDITING/ASSESSMENT PURPOSES

sowie die Empfehlungen des

■ IAF ID 3:2011

IAF Informative Document For Management of Extraordinary Events or Circumstances Affecting ABs, CABs and Certified Organizations

zu berücksichtigen.

Auf dieser Grundlage sind Remote-Kontrollen **in Verantwortung der Zertifizierungsstelle** umzusetzen. Diese entscheidet im jeweiligen Einzelfall, ob eine Remote-Kontrolle durchführbar und vertretbar ist.

Hierzu sind standortspezifisch eine

■ Risikobewertung

- → inhaltliche Prüfung
(z.B. bzgl. der relevanten Produktionsarten, der bisherigen „Zertifizierungshistorie“)

und eine

■ Machbarkeitsbewertung

- → technische Prüfung
(z.B. online-Zugang, Fähigkeiten des Auditors/Betriebsleiters zur Durchführung einer Remote-Kontrolle)
- → datenschutzrechtliche Prüfung
(z.B. Übermittlung von Dokumenten, Sicherheit der Übertragungswege, Erstellen von Aufzeichnungen)

durchzuführen.

Es besteht kein Anspruch des Systempartners auf die Durchführung einer Remote-Kontrolle.

Der zu kontrollierende Betrieb/Standort ist umfassend schriftlich über den Ablauf einer Remote-Kontrolle zu informieren. Eine schriftliche Zustimmung des Systempartners zur Durchführung einer Remote-Kontrolle muss eingeholt werden.

Auf Nachfrage sind geeignete Nachweise an QS zu übersenden.

Vorsätzliche Falschangaben oder eine missbräuchliche Nutzung von Remote-Kontrollen können zur Eröffnung eines Sanktionsverfahrens führen.

2.3 Voraussetzungen zur Durchführung von Remote-Kontrollen

2.3.1 Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien

Zur Durchführung von Remote-Kontrollen ist die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien erforderlich (siehe dazu auch IAF MD 4:2018). Hierzu müssen über die genannten Grundsätze hinaus die folgenden Voraussetzungen gewährleistet werden.

Die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien ist einvernehmlich zwischen der Zertifizierungsstelle und dem zu kontrollierenden Standort zu vereinbaren.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Es ist sicher zu stellen, dass sowohl die Zertifizierungsstelle als auch der zu kontrollierende Standort über die notwendige Infrastruktur zur Unterstützung der Verwendung der vorgeschlagenen Informations- und Kommunikationstechnologien verfügen.

Bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien müssen Auditoren über die erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, die eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologien zu verstehen und zu nutzen, um die gewünschten Auditergebnisse zu erzielen.

Der Auditor muss sich der Risiken und Möglichkeiten der eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Auswirkungen, die sie auf die Validität und Objektivität der gesammelten Informationen haben können, bewusst sein.

Kann keine Einigung in Bezug auf die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien für die Durchführung einer Remote-Kontrolle erreicht werden oder entscheidet die Zertifizierungsstelle, dass eine Remote-Kontrolle nicht durchführbar oder nicht vertretbar ist, muss alternativ das Audit vor Ort durchgeführt werden oder die QS-Zulassung/-Lieferberechtigung läuft aus.

2.3.2 Ausschlusskriterien für Remote-Kontrollen

Die Durchführung einer Remote-Kontrolle ist nicht zulässig

- bei Erstaudits,
- wenn nach einem Wechsel der Zertifizierungsstelle oder dem Wechsel aus einem anderen Zertifizierungssystem in das QS-System erstmalig ein Audit durchgeführt werden soll
- bei Scope-Erweiterungen,
- bei Filialen des Lebensmitteleinzelhandels und des Fleischerhandwerks (nur Verkaufsstellen)
- wenn zur Wiederherstellung der QS-Lieferberechtigung ein vollständiges Systemaudit als Nachaudit (zu einem nicht bestanden Audit) durchzuführen ist.

In Zweifelsfällen stimmt die Zertifizierungsstelle die Durchführung einer Remote-Kontrolle im Vorfeld mit der QS-Geschäftsstelle ab.

2.4 Umsetzung von Remote-Kontrollen

2.4.1 Prüfumfang und Checklisten

Ziel ist es, bei der Durchführung von Remote-Kontrollen unter Verwendung der geeigneten Informations- und Kommunikationstechnologie (s.o.) so viele bzw. so detaillierte Informationen wie möglich zu erhalten, die für eine umfassende Bewertung der Betriebssituation erforderlich sind.

In der QS-Datenbank werden gesonderte Checklisten für die Durchführung von Remote-Kontrollen zur Verfügung gestellt. Zur erfolgreichen Durchführung einer Remote-Kontrolle sind mindestens die in den Checklisten mit „Remote“ gekennzeichneten Anforderungen zu überprüfen.

2.4.2 Vorbereitung einer Remote-Kontrolle

Aufgrund der erforderlichen Vorbereitung kann eine Remote-Kontrolle angekündigt werden, auch wenn ein vollständiges Systemaudit vor Ort gemäß Leitfadens Zertifizierung unangekündigt durchzuführen wäre.

In Vorbereitung einer Remote-Kontrolle ist der zu kontrollierende Betrieb/Standort umfassend schriftlich über den Ablauf der Kontrolle zu informieren.

Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Sicherheit und Vertraulichkeit während der gesamten Kontrolltätigkeit gewahrt werden.

Es wird empfohlen, die Funktionsfähigkeit der technischen Voraussetzungen bereits im Rahmen der Vorbereitung einer Remote-Kontrolle gemeinsam mit dem zu kontrollierenden Betrieb zu testen.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Eine Remote-Kontrolle sollte nach Möglichkeit durch denselben Auditor durchgeführt werden, der auch das letzte vor-Ort-Audit an dem Standort durchgeführt hat.

2.4.3 Durchführung einer Remote-Kontrolle

Die Durchführung einer Remote-Kontrolle besteht aus mehreren Abschnitten:

■ **Dokumentenprüfung (verpflichtend)**

Die Dokumentenprüfung kann bereits im Vorfeld oder während einer Remote-Kontrolle durchgeführt werden. Die Dokumentenprüfung darf maximal vier Wochen vor dem Gespräch mit der Auskunftsperson erfolgen.

■ **Gespräch mit Auskunftsperson (verpflichtend)**

Das Gespräch mit der Auskunftsperson/den Auskunftspersonen kann online per Video oder auch telefonisch erfolgen.

■ **Virtueller Betriebsrundgang (soweit möglich)**

Ein virtueller Betriebsrundgang ist durchzuführen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (u. a. Technik, Datenschutz). Die Führung des Rundgangs erfolgt durch den Auditor. Die zu verwendende Hard- und Software ist in Verantwortung der Zertifizierungsstelle festzulegen.

2.4.4 Nachbereitung einer Remote-Kontrolle

In dem Bericht zu einer Remote-Kontrolle ist im Bemerkungsfeld zu dokumentieren, warum eine Remote-Kontrolle durchgeführt wurde. Des Weiteren ist anzugeben, in welchem Umfang Informations- und Kommunikationstechnologien zur Durchführung des Audits eingesetzt wurden. Dabei ist insbesondere zu erläutern, ob und in welchem Umfang ein virtueller Betriebsrundgang durchgeführt wurde (s.o.). Wurde kein virtueller Betriebsrundgang durchgeführt, ist eine Begründung hierfür anzugeben.

2.5 Kontrollergebnis

Das Ergebnis einer Remote-Kontrolle lautet „Bestanden“, wenn keine K.O.-Bewertung vergeben wurde und kein General-K.O. vorliegt.

Das Ergebnis lautet „Remote-Kontrolle mit K.O.“, wenn mindestens eine K.O.-Anforderung mit D bewertet wurde.

Das Ergebnis lautet „Nicht bestanden“, wenn ein General-K.O. vorliegt.

Wurden in einer Remote-Kontrolle Anforderungen mit K.O. bewertet oder ein General-K.O. vergeben, setzt muss sich die Zertifizierungsstelle unverzüglich mit der QS-Geschäftsstelle in Verbindung, um die Möglichkeit einer Nachkontrolle abzustimmen.

Sofern dies als möglich erachtet wird, ändert sich das Ergebnis der Kontrolle mit Umsetzung der vereinbarten Korrekturmaßnahmen und entsprechender Administration in der QS-Datenbank von „Remote-Kontrolle mit K.O.“ auf „Remote-Kontrolle mit korrigiertem K.O.“.

Das Ergebnis der Remote-Kontrolle ist dem kontrollierten Standort gegenüber schriftlich mitzuteilen.

Die im Rahmen einer Remote-Kontrolle festgestellten Verstöße gegen QS-Anforderungen können zur Eröffnung eines Sanktionsverfahrens führen.

2.6 Zulassung/Lieferberechtigung und Wiederherstellung der QS-Zertifizierung

Auf der Grundlage einer erfolgreichen Remote-Kontrolle behält ein Betrieb/Standort seinen aktuellen QS-Status und erhält eine Verlängerung der QS-Zulassung für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr, jedoch nicht länger als er gemäß dem aktuellen QS-Status bekommen hätte. Die Dauer der neu erlangten Zulassung schließt sich an das Enddatum der bestehenden Zulassung an.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**

Die Zertifizierungsstelle ist dazu angehalten, zur Wiederherstellung einer QS-Zertifizierung so bald wie möglich ein vollständiges Systemaudit vor Ort durchzuführen.

Wird das Systemaudit innerhalb von sechs Monaten bzw. bei Unternehmen auf der Stufe Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln innerhalb von neun Monaten vor Ende der Laufzeit der „Remote“-Zulassung durchgeführt, schließt die Laufzeit der dadurch generierten Zulassung an die ablaufende „Remote“-Zulassung an. Bei Standorten in QS-Status III kann das Systemaudit bis zu einem Monat vor Ablauf der Zulassung durchgeführt werden, ohne dass Laufzeit verloren geht.

Wird das Audit früher als die zuvor genannten Fristen durchgeführt, wird die Laufzeit unter Berücksichtigung des Auditdatums und des erzielten Status neu ermittelt.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. H.-J. Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
www.q-s.de

Fotos: QS